

## 619 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

**über die Regierungsvorlage (245 der Beilagen): Vertrag betreffend die Abänderung des Artikels 27 lit. a) des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien**

und

**über den Antrag 57/A (E) der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen betreffend die besorgniserregende Entwicklung in Südtirol**

Der gegenständliche Vertrag, der im Nationalrat am 20. Oktober 1987 eingebracht wurde, hat eine Erweiterung des zeitlichen Geltungsbereichs des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien zum Gegenstand.

Das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, das für Österreich am 15. Jänner 1960 in Kraft trat, enthält Bestimmungen über die gerichtliche Beilegung anderer als völkerrechtlicher Streitigkeiten im Vergleichsverfahren (Kapitel II) oder Schiedsverfahren (Kapitel III). Ein Kapitel IV enthält allgemeine Bestimmungen, ua. über den Anwendungsbereich des Übereinkommens und über die Vollstreckung der Entscheidungen. Die Anwendung der Kapitel II und III kann gemäß Art. 34 des Übereinkommens von einem Vertragsstaat ausgeschlossen werden.

Gemäß Kapitel I des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten besteht zwischen den Vertragspartnern ipso iure die Zuständigkeit des IGH für die zwischen ihnen bestehenden völkerrechtlichen Streitigkeiten. Daraus ergibt sich für alle Vertragsstaaten das Recht, in derartigen Streitigkeiten eine bindende Entscheidung des IGH herbeizuführen, sowie die Pflicht, sich einer solchen Entscheidung des IGH zu unterwerfen. Eine Verpflichtung zur Befassung

des IGH wurde durch das erwähnte Übereinkommen nicht begründet.

Italien hat seine Ratifikationsurkunde zu dem erwähnten Übereinkommen am 29. Jänner 1960 hinterlegt und dabei gemäß Artikel 34 des Übereinkommens erklärt, die Kapitel II und III nicht anzuwenden. Das Übereinkommen steht daher im Verhältnis zwischen Österreich und Italien seit dem erwähnten Zeitpunkt nur hinsichtlich seiner Kapitel I und IV in Kraft.

Der Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten wird durch dessen Artikel 27 lit. a) dahingehend eingeschränkt, daß das Übereinkommen keine Anwendung auf Streitigkeiten findet, die Tatsachen oder Verhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den am Streit beteiligten Parteien betreffen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist es zumindest sehr zweifelhaft, ob der IGH sich im Hinblick auf den Art. 27 lit. a) im Falle einer Befassung mit einer Streitigkeit über die Durchführung des vor dem Inkrafttreten der Europäischen Streitbeilegungskonvention abgeschlossenen Pariser Abkommens vom 5. September 1946 für zuständig erklären würde.

In den 1969 abgeschlossenen bilateralen Verhandlungen über eine Südtirollösung haben Österreich und Italien Einigung über ein „Paket“ von Maßnahmen zur Erweiterung der Autonomie Südtirols erzielt. Österreich war darüber hinaus bemüht, eine juristische und politische Absicherung dieser Maßnahmen zu erreichen. Die Bemühungen um eine politische Absicherung des Pakets haben bekanntlich zur Erstellung des sogenannten Operationskalenders geführt. Was die juristische Absicherung betrifft, konnte Italien nicht dazu veranlaßt werden, einer gesonderten Einklagbarkeit des Pakets zuzustimmen. Die beiden Seiten einigten sich darauf, hinsichtlich des Pariser Abkommens

und anderer bilateraler Abkommen die in Art. 27 lit. a) des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten enthaltene zeitliche Beschränkung der Zuständigkeit des IGH aufzuheben. Zu diesem Zwecke wurde der vorliegende Vertrag betreffend die Abänderung des Art. 27 lit. a) des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien geschlossen.

Der Vertrag enthält keine über das erwähnte Europäische Übereinkommen hinausgehenden Bestimmungen, etwa im Sinne eines Ausschlusses anderer internationaler Instanzen zur Streitbereinigung oder einer Pflicht eines Vertragsstaates, eine Streitigkeit vor den IGH zu bringen.

Der vorliegende Vertrag wird daher, ohne Schritte auf politischer Ebene auszuschließen, in Zukunft die Möglichkeit bieten, einen allfälligen Streit zwischen Österreich und Italien über das Pariser Abkommen bzw. über die gegensätzlichen Rechtsstandpunkte in bezug auf den rechtlichen Charakter des „Pakets“ ohne die Zeitbeschränkung des Art. 27 lit. a) auszutragen.

Der Vertrag wurde am 17. Juli 1971 vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Außenminister der Republik Italien in Rom unterzeichnet, nachdem er bereits am 2. Dezember 1969 in Wien paraphiert worden war.

Der Punkt 9 des Operationskalenders sieht die parlamentarische Verabschiedung des in Rede stehenden Vertrages und des italienischen Verfassungsgesetzes über die Erweiterung des Autonomiestatuts für die Region Trentino-Südtirol vor. Das italienische Parlament hat im Herbst des Jahres 1971 das erwähnte Verfassungsgesetz endgültig verabschiedet. Es ist am 20. Jänner 1972 in Kraft getreten. Italien hat den Punkt 9 inzwischen voll erfüllt. Die Bundesregierung legt im Sinne der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987, wonach Österreich weiterhin seine Schutzfunktion für die Südtiroler wahrnehmen wird, um sicherzustellen, daß durch die vollständige Erfüllung von Operationskalender und Autonomiepaket die Existenz und die Entfaltung der Südtiroler als Volksgruppe auf der Grundlage des Pariser Abkommens sichergestellt sind, den vorliegenden Vertrag zur Genehmigung vor. Sie behält sich in Einklang mit dem Operationskalender vor, selbst nach Genehmigung des Vertrages durch die gesetzgebenden Organe den Antrag auf Ratifizierung des Vertrages an den Bundespräsidenten der Republik Österreich erst dann zu stellen, wenn auch alle einfachen italienischen Gesetze zur Durchführung des „Pakets“ sowie die Durchführungsbestimmungen zum Verfassungsgesetz über die Erweiterung des Autonomiestatuts für die Region Trentino-Südtirol erlassen sind.

Der gegenständliche Vertrag hat gesetzändernden Charakter, weshalb sein Abschluß gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates bedarf.

Die Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Dillersberger, Haigermoser, Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dr. Ofner und Genossen haben den gegenständlichen Entschließungsantrag am 14. Mai 1987 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die FPÖ-Nationalratsfraktion ist über die Entwicklung in Südtirol, insbesondere über die Tatsache, daß sehr wesentliche Probleme der Minderheiten in Italien deutscher und ladinischer Volksgruppenzugehörigkeit nun über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden werden sollen, zutiefst betroffen.

Schon der Beschluß des italienischen Parlaments vom 19. Feber 1987 hat bewiesen, daß Italien, obwohl sich Österreich mit Geduld um eine Südtirol-Lösung im Konsens bemüht hat, in der Südtirol-Frage nunmehr eine geänderte Haltung einnimmt. Der Brief, den der italienische Minister für regionale Angelegenheiten Vizzini an die Sechserkommission gerichtet hat und in dem er die Kommission aufforderte, bis Jahresende 1987 alle noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen zum Paket dem Ministerrat in Rom vorzulegen, ansonsten die Regierung selbst ohne weitere Rückfragen und ohne Einvernehmen mit der Kommission die Durchführungsbestimmungen erlassen werde, hat die Minderheiten deutscher und ladinischer Volksgruppenzugehörigkeit in Italien in Furcht vor einseitigen Lösungen durch Italien versetzt.

Offensichtlich hat die Verbalnote vom 25. Feber 1987 Italien in keiner Weise beeindruckt, sondern ist Rom dazu entschlossen, mit Österreich getroffene internationale Vereinbarungen nicht mehr einzuhalten.

Parallel zu dieser Entwicklung nimmt der Druck auf die Minderheiten deutscher und ladinischer Volksgruppenzugehörigkeit in Italien weiterhin zu. Laufend finden unbegründete Behördenaktionen, wie zB Hausdurchsuchungen, Einleitung von Strafverfahren uä. gegen Angehörige der deutschsprachigen Minderheit statt, darüber hinaus läuft eine massive Kampagne der italienischen Medien gegen die Südtirolerinnen und Südtiroler. Höhepunkt der unbegründeten Attacken der italienischen Strafrechtswissenschaft gegen Angehörige der deutschen Volksgruppe ist ein Strafprozeß gegen den Chefredakteur der Tageszeitung „Dolomiten“, der sich wegen eines Leitartikels demnächst vor dem Schwurgericht in Bozen verantworten wird müssen.

Die zunehmende Radikalisierung in der Südtirol-Frage von italienischer Seite wird dadurch noch dokumentiert, daß nun italienische Staatsanwaltschaften auch wegen angeblicher Verhöhnung der

italienischen Fahne Strafverfahren gegen österreichische Staatsbürger eingeleitet haben.

Die freiheitlichen Abgeordneten im Nationalrat sind über diese Vorgänge zutiefst beunruhigt. Es erweist sich nun spät aber doch, daß die bereits im Jahre 1969 im Nationalrat dokumentierte Ablehnung des Südtirol-Pakets durch die FPÖ richtig war und Italien keinen ernsthaften Schutz der deutschsprachigen Minderheit in Südtirol längerfristig wünscht.

Italienische Politiker sprechen mehr oder weniger öffentlich darüber, daß man sich nun um die Streitbeilegungserklärung von österreichischer Seite bemühen werde und nach dieser Erklärung das Südtirol-Problem eine rein inneritalienische Frage sein werde.

In Anbetracht dieser äußerst ernsten Situation sind wir der Auffassung, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Republik Österreich wesentlich energischer als bisher in der Südtirol-Frage vorgeht.

Die Auffassung der freiheitlichen Abgeordneten geht dahin, daß das Interesse, das von der Republik Österreich der Südtirol-Frage entgegengebracht wird, öffentlich und international am zweckmäßigsten dadurch bekundet werden kann, daß den Südtiroler Mandataren, insbesondere dem Landeshauptmann von Südtirol, Dr. Silvius Magnago, Gelegenheit gegeben wird, den Abgeordneten des österreichischen Parlaments über die derzeitige Situation in Südtirol zu berichten und daß es sodann in beiden Häusern des österreichischen Parlaments zu entsprechender Diskussion und Beschlußfassung kommt.

Bei dieser Gelegenheit könnte von seiten des Parlaments klargestellt werden, daß nach österreichischer Auffassung Entscheidungen in der Südtirol-Frage weder in Rom noch in Wien über die demokratisch gewählten Vertreter der Minderheiten deutscher und ladinischer Volksgruppenzugehörigkeit in Südtirol hinweg getroffen werden dürfen und daß es notwendig ist, in Zukunft engen Kontakt mit allen Angehörigen dieser Minderheiten in Südtirol zu halten. Weiters sollte in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, daß es nach österreichischer Auffassung niemals einen Verzicht auf Selbstbestimmungsrecht der Südtirolerinnen und Südtiroler geben darf und daß sich Österreich jederzeit als die Schutzmacht der Minderheiten deutscher und ladinischer Volksgruppenzugehörigkeit in Südtirol sieht. Letztlich könnte eine umfassende Diskussion des Südtirol-Problems im Nationalrat international klarmachen, daß Italien das im Jahre 1969 mit Österreich abgeschlossene Übereinkommen zur Schaffung der Autonomie für Südtirol als Zwischenlösung im Sinne der Entschließung des Außenpolitischen Ausschusses des Nationalrates vom 1. Oktober 1946 nicht eingehalten hat.“

Der Außenpolitische Ausschuss hat die beiden Vorlagen erstmals in seiner Sitzung am 3. November 1987 in Verhandlung genommen. Zur Regierungsvorlage berichtete Abgeordneter Hochmair; zum Selbständigen Entschließungsantrag referierte Abgeordneter Dr. Frischenschlager. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Steiner und Dr. Gugerbauer zur Regierungsvorlage bzw. des Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Steiner zum Selbständigen Entschließungsantrag wurde jeweils einstimmig beschlossen, hinsichtlich der beiden Vorlagen einen Unterausschuss einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Hochmair, Mag. Waltraud Horvath (Schriftführer), Dr. Jankowitsch (Obmann) und Ing. Nedwed, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Ermacora, Dr. Khol und Dipl.-Vw. Dr. Steiner, von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Haider bzw. vertretungsweise der Abgeordnete Dr. Dillersberger und von den Grünen die Abgeordnete Freda Meissner-Blau bzw. in deren Vertretung Abgeordneter Smolle angehörten.

Der Unterausschuss hielt insgesamt sechs Sitzungen ab, wobei in der Sitzung vom 16. März 1988 Sachverständige beigezogen wurden. Im Unterausschuss wurde über die Beratungsgegenstände kein Einvernehmen erzielt.

Der Obmann des Unterausschusses berichtete über die beiden Vorlagen dem Außenpolitischen Ausschuss in dessen Sitzung am 1. Juni 1988. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Steiner, Dr. Dillersberger, Dr. Ermacora, Ing. Nedwed, Dr. Khol, Freda Meissner-Blau und Dr. Jolanda Offenbeck sowie der Ausschussobmann Abgeordneter Dr. Jankowitsch und Bundesminister Dr. Neisser in Vertretung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten beteiligten, wurde mit Mehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall ist der Außenpolitische Ausschuss der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Ferner nimmt der Außenpolitische Ausschuss eine Druckfehlerberichtigung zur Kenntnis, wonach es im deutschen Titel und im deutschen Text der Regierungsvorlage sowie im Vorblatt und in den Erläuterungen jeweils statt „lit. a“ richtig „lit. a“)“ zu lauten hat.

Die Abgeordneten Dr. Jankowitsch, Dipl.-Vw. Dr. Steiner und Freda Meissner-Blau brachten einen Entschließungsantrag an die Bundesregierung ein, der mit Mehrheit angenommen wurde.

4

## 619 der Beilagen

Ferner wurde vom Abgeordneten Dr. Dillersberger ein Abänderungsantrag zum Selbständigen Entschließungsantrag 57/A (E) vorgelegt, der ebenso wie der Selbständige Entschließungsantrag selbst keine Mehrheit im Ausschuss fand.

Der Antrag 57/A (E) gilt als miterledigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Grabner gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Vertrag betreffend die Abänderung des Artikels 27 lit. a) des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien (245 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Die beigedruckte Entschließung wird angenommen. /.

Wien, 1988 06 01

**Grabner**  
Berichterstatter

**Dr. Jankowitsch**  
Obmann

/.

## EntschlieÙung

1. Die Bundesregierung wird ersucht, sich die Auffassung des Nationalrates zu eigen zu machen, wonach dem Vertrag betreffend die Abänderung des Artikels 27 lit. a) des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien als Schutzobjekt unter anderem auch alle im Zuge der Paketdurchführung erlassenen Maßnahmen, insbesondere Gesetze und Durchführungsbestimmungen, zugrundeliegen, und

2. Die Bundesregierung wird darüberhinaus ersucht, vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem oben erwähnten Vertrag die Durchführung des „Südtirol-Pakets“ im Einvernehmen mit den Vertretern Südtirols auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und dem Nationalrat über das Ergebnis dieser Prüfung zum ehestmöglichen Zeitpunkt — jedenfalls vor Abgabe der Streitbeendigungserklärung — Bericht zu erstatten.